

**Ausgabe Nr. 07/2002  
vom 11. Juni 2002**

## **INHALT**

**Kooperationsvereinbarung zwischen IWFB Institut für wirtschaftspsychologische Forschung und Beratung GmbH und der Universität Osnabrück**

**Neufassung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft" im Fachbereich Mathematik / Informatik der Universität Osnabrück**

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge "Biologie der Zellen" und "Biologie der Organismen" an der Universität Osnabrück**

**Ordnung des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht der Universität Osnabrück**

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692  
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Kooperationsvereinbarung zwischen IWFB Institut für wirtschaftspsychologische Forschung und Beratung GmbH und der Universität Osnabrück .....	5
Neufassung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Angewandte System- wissenschaft" im Fachbereich Mathematik / Informatik der Universität Osnabrück .....	10
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge "Biologie der Zellen" und "Biologie der Organismen" an der Universität Osnabrück .....	28
Ordnung des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht der Universität Osnabrück .....	31

## **Kooperationsvereinbarung**

zwischen

### **IWFB Institut für wirtschaftspsychologische Forschung und Beratung GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Bernd Runde

Pappelgraben 6, 49170 Hagen T.W.

- im folgenden IWFB GmbH -

und der

### **Universität Osnabrück**

vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Rainer Künzel

Neuer Graben/ Schloss, 49069 Osnabrück

### **Präambel**

- (1) Ziel der IWFB GmbH ist die Entwicklung, Erforschung, Anwendung und der Vertrieb wirtschaftspsychologischer Methoden zur Förderung sozialer und produktivitätssteigernder Maßnahmen der Arbeitsgestaltung und -organisation in Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit dem Fachgebiet Arbeits- und Organisationspsychologie des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück. Die Vertragspartner vereinbaren zur effektiven Gestaltung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis eine enge Kooperation. Sie werden sich gegenseitig und ohne Beeinträchtigung ihrer anderen Aufgaben mit personellen Ressourcen und methodischem Know-How sowie apparativen Ressourcen (auf seiten des IWFB sind dies in erster Linie EDV-Systemen sowie Moderationsmaterialien) unterstützen und im Rahmen der spezifischen (Drittmittel-)Projekte zusammenarbeiten. Das Nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen. Das Recht der Universität Osnabrück und der IWFB GmbH, jeweils eigene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen, bleibt unberührt.

### **§ 1 Zusammenwirken in Forschung und Lehre**

- (1) Die IWFB GmbH stellt entsprechend ihrer Zielsetzung zur Förderung von Lehre und Forschungsvorhaben, insbesondere dem Fachgebiet Arbeit- und Organisationspsychologie finanzielle Mittel auf Grundlage konkreter Einzelverträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus wird jeder Partner den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des jeweils anderen Partners nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen seiner Möglichkeiten Gelegenheit geben, an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitzuarbeiten. Die IWFB GmbH wird hierzu bei Drittmittelprojekten, die durch die IWFB GmbH eingeworben wurden, Studierenden die Möglichkeit zur praktischen Mitarbeit bieten. Promotions- und Habilitationsvorhaben werden von der IWFB GmbH im Rahmen ihrer Möglichkeiten ebenso gefördert wie Studien- und Diplomarbeiten.

## § 2 Nutzung von Ressourcen

- (1) Die Vertragspartner gestatten sich gegenseitig die Nutzung von Räumen, Geräten und Einrichtungen, soweit und solange es zur Erfüllung dieses Vertrages ohne Einschränkung der Wahrnehmung der jeweils eigenen Aufgaben möglich ist. Die IWFB GmbH stellt hierzu den Geschäftsraum am Pappelgraben 6, 49170 Hagen T.W. zur Verfügung. Das Fachgebiet stellt hierzu den Raum 15/235 zur Mitnutzung zur Verfügung.
- (2) Soweit im Rahmen dieses Kooperationsvertrages gegenseitig Vermögensgegenstände genutzt oder Finanz- und Personalleistungen erbracht werden, streben die Parteien eine Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen an. Die erbrachten Leistungen werden dabei gegenseitig angerechnet. Soweit im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung eine Ungleichheit zu Lasten der Universität Osnabrück festgestellt wird, ist innerhalb des folgenden Jahres durch die IWFB GmbH ein Ausgleich durch Mehrleistungen oder durch Erstattung in Geld zu erbringen.
- (3) Die Partner gestatten sich gegenseitig, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Räumen des jeweils anderen Partners arbeiten dürfen. Hierfür ist die vorherige Zustimmung des betreffenden Partners einzuholen. Der entsendende Partner nimmt dabei weiterhin die Arbeitgeberpflichten (z.B. in arbeits-, unfall-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht) wahr. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind bei Abschluss des Beschäftigungsvertrages darauf hinzuweisen, dass die Partner wechselseitig aus diesem Arbeitsverhältnis weder berechtigt noch verpflichtet sind. Entsprechendes gilt für Studierende und Doktorandinnen oder Doktoranden.
- (4) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Doktorandinnen oder Doktoranden und Studierende unterliegen innerhalb der Räumlichkeiten des anderen Partners deren ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Sie haben die Anordnungen der zuständigen Personen auf diesem Gebiet zu folgen.
- (5) Benutzungsordnungen – insbesondere der Universitätsbibliothek und des Rechenzentrums der Universität Osnabrück - in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

## § 3 Durchführung des Leistungsaustausches

- (1) Die Durchführung des Leistungsaustausches nach § 2 erfolgt aufgrund einer projektbezogenen Absprache zwischen den Vertragspartnern über Art, Dauer und Umfang der jeweiligen Nutzung sowie über das dafür jeweils zu veranschlagende Nutzungsentgelt.
- (2) Der Leistungsaustausch ist durch die IWFB GmbH, erstmalig zu Beginn der Kooperation, zu dokumentieren; dabei sind Personalleistungen sowie die zur Überlassung vorgesehenen Räume, Geräte und Einrichtungen einzeln aufzulisten und zu bewerten. Eine jährliche Zusammenstellung erfolgt bis zum 31. 03. des jeweils folgenden Jahres. Sie bedarf der Bestätigung durch die Universität Osnabrück.
- (3) Die Höhe der Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Räumen, Geräten und Einrichtungen richtet sich nach den „Richtlinien für die Überlassung von Universitätseinrichtungen und die Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen im Bereich der Universität Osnabrück“ vom 01. 04. 1998 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die IWFB GmbH verpflichtet sich zum Abschluss einer Prüfungsvereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO mit dem Niedersächsischen Landesrechnungshof - Anlage 1 -.

#### § 4 Vertraulichkeit, Schutzrechte

- (1) Die Partner werden Kenntnisse von erkennbar vertraulichen Angelegenheiten, die das Land Niedersachsen, die Universität Osnabrück, die IWFB GmbH oder deren anderweitigen Vertragspartner betreffen, weder selbst verwenden noch an Dritte weitergeben. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Angelegenheit oder Arbeitsergebnisse
  - a) allgemein bekannt sind oder
  - b) dem anderen Vertragspartner bereits vor Beginn der Kooperation oder der Aufnahme der Arbeiten etwaiger Projekte bekannt waren oder anderweitig in rechtmäßiger Weise erlangt worden sind oder
  - c) die Zustimmung des jeweils anderen Partners zur Verwendung oder Weitergabe schriftlich erteilt wird. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind vom jeweiligen Arbeitgeber zur entsprechenden Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten, sofern dies nicht bereits durch eine allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung im Arbeits- oder Dienstvertrag vorgesehen ist. Gleiches gilt für Studierende, Doktorandinnen oder Doktoranden.
- (2) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten werden unter Beachtung des § 27 Abs. 3 NHG veröffentlicht. Soweit Promotions- und Habilitationsvorhaben sowie Studienleistungen durch die Zusammenarbeit betroffen sind, wird die IWFB GmbH den rechtlichen Verpflichtungen der Betroffenen angemessen Rechnung tragen.
- (3) Über die Auswertung und Verwertung schutzfähiger Ergebnisse entscheiden die Vertragspartner im Rahmen bestehender gesetzlicher Regelungen nach Maßgabe der jeweils eingesetzten Mittel gemeinsam.

#### § 5 Haftung/ Versicherung

- (1) Die Vertragspartner haften im Verhältnis zueinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund ist jede darüber hinausgehende Haftung unter den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit ausgeschlossen. Gegenüber geschädigten Dritten haftet ausschließlich der Partner, der den Schaden verursacht hat. Die Vertragspartner stellen sich insoweit wechselseitig von Ersatzansprüchen frei.
- (2) Die Universität Osnabrück kann Personal der IWFB GmbH für deren Tätigkeit nicht versichern. Die Universität Osnabrück haftet nicht für diese Personen, soweit sie Aufgaben der IWFB GmbH wahrnehmen. Der IWFB GmbH wird der Abschluss entsprechender Haftpflichtversicherungen empfohlen.

#### § 6 Vertragsdauer/ Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit Halbjahresfrist kündbar, erstmals zum 01. 12. 2002
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

### § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Partner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und in ihrer Zielsetzung der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

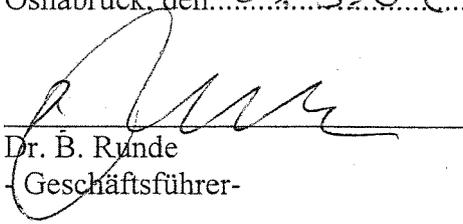
### § 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

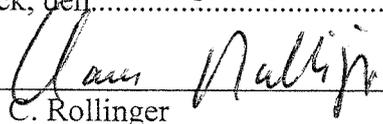
Osnabrück, den 4. 6. 02  
In Vertretung

  
\_\_\_\_\_  
Chr. Ehrenberg  
- Kanzler -

Osnabrück, den 23. 5. 02

  
\_\_\_\_\_  
Dr. B. Runde  
- Geschäftsführer -

Osnabrück, den 28. 5. 02

  
\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. C. Rollinger  
-Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften

## Prüfungsvereinbarung

Zwischen der

IWFB GmbH (im Folgenden: GmbH), Pappelgraben 6, 49170 Hagen T.W., vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Bernd Runde

und dem

Niedersächsischen Landesrechnungshof (im Folgenden: LRH)  
wird gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) folgendes vereinbart:

### § 1

Unbeschadet seiner gesetzlich bestimmten Prüfungsrechte insbesondere gemäß § 91 LHO prüft der LRH die Haushalts- und Wirtschaftsführung der GmbH gemäß dieser Vereinbarung.

### § 2

Die Prüfung nach § 1 erfolgt im Hinblick auf die Leistungsbeziehungen zwischen der GmbH einerseits und dem Land Niedersachsen sowie der Universität Osnabrück (HS) andererseits, die sich aus dem Kooperationsvertrag zwischen der GmbH und der HS vom ..... ergeben.

### § 3

Unterlagen, die der LRH zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 für erforderlich hält, übersendet die GmbH ihm auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist oder legt sie den Beauftragten des LRH vor.

Die GmbH erteilt dem LRH und seinen Beauftragten die erbetenen Auskünfte und stellt bei örtlichen Erhebungen die erforderlichen Arbeitsräume und Büromittel zur Verfügung.

### § 4

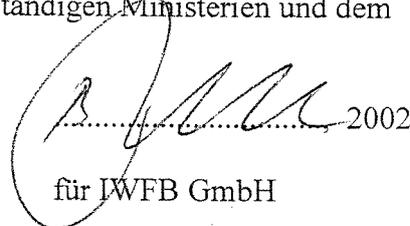
Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung und deren Dauer trifft der LRH. Er teilt der GmbH den Prüfungsbeginn rechtzeitig mit und nimmt bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens auf die berechtigten Belange der GmbH Rücksicht.

### § 5

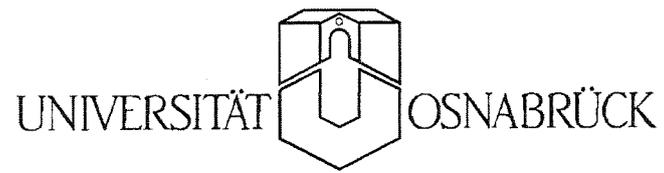
Prüfungsmittelungen werden der GmbH zugesandt. Soweit es der LRH für erforderlich hält, teilt er seine Erkenntnisse auch der HS, den zuständigen Ministerien und dem Niedersächsischen Landtag mit.

....., 2002

für die Universität Osnabrück

 2002  
für IWFB GmbH

(Dr. Bernd Runde)



## **PRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft"  
im Fachbereich Mathematik / Informatik  
der Universität Osnabrück**

Neufassung, genehmigt durch Erlass des Nds. MWK vom 15.05.2002 - 11.3-743 09-41 -

**INHALT:**

---

§ 1	Zweck der Prüfung .....	12
§ 2	Diplomgrad .....	12
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch .....	12
§ 4	Prüfungsausschuss .....	12
§ 5	Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer .....	13
§ 6	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	14
§ 7	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	14
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	15
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	15
§ 10	Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen .....	16
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote.....	17
§ 12	Wiederholung von Fachprüfungen .....	18
§ 13	Zulassung zur Abschlussprüfung .....	18
§ 14	Zulassungsverfahren.....	19
§ 15	Umfang der Abschlussprüfung .....	19
§ 16	Abschlussarbeit .....	19
§ 17	Wiederholung der Abschlussarbeit.....	20
§ 18	Bewertung der Leistungen in der Abschlussprüfung.....	20
§ 19	Zeugnis.....	20
§ 20	Ungültigkeit der Abschlussprüfung.....	21
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten und Unterrichtung der Teilergebnisse .....	21
§ 22	Übergangsbestimmungen .....	21
§ 23	Inkrafttreten .....	21

**ANLAGEN:**

Anlage 1 (zu § 2) .....	22
Anlage 2 (zu § 19) .....	23
Anlage 3.....	24
Anlage 4.....	25
Anlage 5.....	27

## § 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Ergänzungsstudiums der Angewandten Systemwissenschaft. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

## § 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Abschlussprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Systemwissenschaftlerin" oder "Diplom-Systemwissenschaftler" (abgekürzt: "Dipl.-Systemwiss.") verliehen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Auf Antrag werden auch die Wahlpflichtfächer gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 in der Urkunde angegeben.

## § 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlussprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt etwa 80 Semesterwochenstunden (SWS). Die Projektarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in Anlage 4 geregelt. Zum Studium gehört die Projektarbeit, die einen Umfang von neun Wochen haben soll.
- (4) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich in der Regel zur Ablegung der Abschlussprüfung so rechtzeitig, dass die Frist nach Absatz 1 eingehalten werden kann. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, es wird ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistung nach Satz 7 gestellt. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 3 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

## § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Ergänzungsstudiengang Angewandte Systemwissenschaft ist mit dem Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Angewandte Systemwissenschaft identisch.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Dabei sind datenschutzrecht-

liche Bestimmungen zu beachten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Professorinnen oder Professoren, davon mindestens zwei Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studentin oder ein Student. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Gruppenmitgliedern des Fachbereichsrates auf zwei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sein müssen. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Das studentische Mitglied darf bei Prüfungsentscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses.
- (7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden gem. Satz 2 sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

- (3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 10 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Alle an der Abschlussprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

## § 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat fordert die Nichtöffentlichkeit der Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 7 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
 Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere,

mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende, erneut bewertet oder im Falle des Absatzes 3 Ziff. 1 die mündliche Prüfung wiederholt.

- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
  1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist innerhalb einer Frist von einer Woche ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wird wegen nachgewiesener Erkrankung nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

## **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die

Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Abschlussprüfungen bestehen aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
  1. Klausur (Absatz 2),
  2. mündliche Prüfung (Absatz 3).
- (2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,  
 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,  
 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,  
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können die Noten 1 bis 4 von den Prüfenden um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Ergebnisse 0,7 und 4,3 sind dabei nicht zulässig.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, so ist sie bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Für die Umrechnung der Einzelnoten (Abs. 2) und der Durchschnittsnoten (Abs. 4) in ECTS-Grades gilt folgende Tabelle:

ECTS-Grade	Note
A	1,0-1,5
B	1,6-2,0
C	2,1-3,0
D	3,1-3,5
E	3,6-4,0
FX/F	4,1-5,0

## § 12 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist.
- (3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 8 Anwendung findet.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 8 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.
- (7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

## § 13 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
  1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist;
  2. die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Pflichtfach (§ 15 Abs. 2 Nr. 1) und in den Wahlpflichtfächern (§ 15 Abs. 2 Nr. 2) ist jeweils schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;
  - b) das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen der jeweiligen Hochschulen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
  - c) die Nachweise über die nach Anlage 5 jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen;
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat;
  - e) eine Erklärung über die gewählten Wahlpflichtfächer
  - f) ggf. Vorschläge für die Prüfenden.
- (3) Kann ein Prüfling ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (4) Der Prüfling muss mindestens das letzte Semester vor der Abschlussprüfung an der Universität Osnabrück eingeschrieben gewesen sein.

#### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen auch nach Ablauf der Nachfrist nicht vollständig sind oder
  - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - c) die Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 15 Umfang der Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen: aus den Fachprüfungen im Pflichtfach und in zwei Wahlpflichtfächern und der Abschlussarbeit.
- (2) Die Prüfungsfächer sind
1. Pflichtfach Angewandte Systemwissenschaft
  2. Zwei der Wahlpflichtfächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, Geographie.
- (3) Für die Kombination von Wahlpflichtfächern ist das Fach der Abschlussprüfung des Studierenden bei Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Angewandte Systemwissenschaft maßgeblich. Die entsprechenden Kombinationsregelungen sind in Anlage 3 festgelegt.
- (4) Art und Anzahl der in den einzelnen Prüfungsfächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die entsprechenden Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.
- (5) Die Fachprüfungen werden innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraums (in der Regel drei Monate am Ende des vierten Semesters) abgelegt.

#### **§ 16 Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder oder jedem Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Erst- oder die oder der Zweitprüfende muss Prüferin oder Prüfer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das

Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.
- (9) Weichen die von den Prüfenden festgelegten Noten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden nach § 6 Abs. 1. § 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 17 Wiederholung der Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 16 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

### **§ 18 Bewertung der Leistungen in der Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 1. Dabei wird jedes Prüfungsfach einfach, die Abschlussarbeit doppelt gewichtet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme oder auf Vorschlag der Prüfungskommission die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.
- (4) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

### **§ 19 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Auf Antrag des Prüflings werden die Noten in ungerundeter Form ausgewiesen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Verlässt die oder der Studierende die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist dann auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus. Auf Antrag wird im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

## **§ 20 Ungültigkeit der Abschlussprüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich alle betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling absichtlich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Unterrichtung der Teilergebnisse**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigen des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss der Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelt das Verfahren.

## **§ 22 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Auf Antrag können diese Studierenden auch die Abschlussprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen.
- (2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anlage 1 (zu § 2)

**UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**

Fachbereich Mathematik/Informatik

**DIPLOM**

Frau/Herr<sup>x</sup> .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

die Abschlussprüfung im Ergänzungsstudiengang Angewandte Systemwissenschaft  
mit Schwerpunkten<sup>xx</sup> in .....

mit der Gesamtnote .....

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihr/ihm<sup>x</sup> der Hochschulgrad

DIPLOM-SYSTEMWISSENSCHAFTLERIN/DIPLOM-SYSTEMWISSENSCHAFTLER

verliehen.

Osnabrück, den .....

Die Dekanin/Der Dekan<sup>x</sup>  
des Fachbereichs Mathematik/Informatik

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende<sup>x</sup>  
des Diplomprüfungsausschusses

(Siegel)

<sup>x</sup> Zutreffendes einsetzen

<sup>xx</sup> Auf Antrag des Prüflings

Anlage 2 (zu § 19)

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Fachbereich Mathematik/Informatik

Abschlussprüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft

ZEUGNIS

Frau/Herr<sup>x</sup> .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

die Abschlussprüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft  
mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Die Abschlussarbeit .....

wurde mit ..... bewertet.

Gutachterinnen/Gutachter<sup>x</sup> der Abschlussarbeit: .....

Note

Prüfende

Systemwissenschaft ..... .....

Erstes Wahlpflichtfach<sup>x</sup> ..... .....

Zweites Wahlpflichtfach<sup>x</sup> ..... .....

Osnabrück, den .....

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>x</sup> des  
Diplomprüfungsausschusses

(Siegel)

<sup>x</sup> Zutreffendes einsetzen

### Anlage 3

**Prüfungsfächer in der Abschlussprüfung nach dem jeweiligen Fach der vorliegenden Diplomprüfung der oder des Studierenden bei Zulassung zum Ergänzungsstudiengang (§ 5 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung i.V. mit § 3 Abs. 1 der „Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“; AMBl 14/2001 S. 32):**

- 1) „Angewandte Systemwissenschaft“ ist Pflichtfach gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1 dieser Ordnung
- 2) Die Wahlpflichtfächer sind wie folgt zu kombinieren:
  - (a) Liegt der fachliche Abschluss **Diplom-Mathematiker/in** (mit Informatik als Nebenfach oder als Vertiefungsfach) oder **Diplom-Informatiker/in** vor, ist jeweils eines der Wahlpflichtfächer Biologie oder Chemie oder Physik, das weitere Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften oder Geographie.
  - (b) Liegt der fachliche Abschluss **Diplom-Mathematiker/in** (ohne Informatik als Nebenfach oder als Vertiefungsgebiet) vor, ist eines der Wahlpflichtfächer Informatik, das weitere Wahlpflichtfach Biologie oder Chemie oder Physik oder Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften oder Geographie.
  - (c) Liegt der fachliche Abschluss **Diplom-Physiker/in** vor, kann je eines der beiden Wahlpflichtfächer Biologie oder Chemie sein, das weitere Wahlpflichtfach Informatik oder Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften oder Geographie; es können auch beide Wahlpflichtfächer gewählt werden aus Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften und Geographie.
  - (d) Liegt der fachliche Abschluss **Diplom-Biologin** oder **Diplom-Biologe**, **Diplom-Chemiker/in** vor, ist das erste Wahlpflichtfach Mathematik oder Informatik. Zweites Wahlpflichtfach ist Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften oder Geographie oder das nicht gewählte erste Wahlpflichtfach.
  - (e) Liegt der fachliche Abschluss **Diplom-Volkswirt/in**, **Diplom-Kauffrau** oder **Diplom-Kaufmann**, **Diplom-Sozialwissenschaftler/ in**, **Diplom-Geograph/in**, **Diplom-Raumplaner/in** vor, ist das erste Wahlpflichtfach Mathematik oder Informatik. Zweites Wahlpflichtfach ist Physik oder Chemie oder Biologie oder das nicht gewählte erste Wahlpflichtfach.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden.

- 3) Liegt ein Abschluss vor
  - (a) mit Diplom in einem verwandten Fach oder
  - (b) mit Master of Science oder Master of Arts oder Bachelor of Science oder Bachelor of Arts oder
  - (c) mit Diplom einer Fachhochschule oder
  - (d) mit Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder Magistra/Magister in einem der unter Abs. 2 genannten Fächer oder
  - (e) mit einem Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder mit Magistra/Magister in einem verwandten Fach,

entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag der oder des Studierenden über die Kombination der Wahlpflichtfächer (gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Ordnung).

**Anlage 4****Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Abschlussprüfung**

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
<b>Pflichtfach</b>		
Systemwissenschaft	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnisse und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden der Systemwissenschaft aus den Bereichen Datenerfassung, -verarbeitung und -bewertung, Problemanalyse und Synthese (insbesondere Bildung und Anwendung mathematischer Modelle und rechnergestützter Entscheidungshilfen), wissenschaftstheoretische und sozioökonomische Grundlagen, Kenntnis der Beziehung der Systemwissenschaft zu den gewählten Wahlpflichtfächern, Anwendungsmöglichkeiten. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von sechzehn Semesterwochenstunden und auf die Projektarbeit.
<b>Wahlpflichtfächer</b>		
Mathematik	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Algebra, Analysis, Numerische Mathematik oder Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder Rechnergestützte Modellbildung oder eine andere Wahlpflichtveranstaltung im Fach Mathematik. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von achtzehn Semesterwochenstunden.
Informatik	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Themenbereichen Algorithmen, Rechnerstrukturen und Maschinennahe Programmierung, Praktische Informatik. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von achtzehn Semesterwochenstunden.
Biologie	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei der Bereiche Ökologie, Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, Genetik, Biophysik, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von achtzehn Semesterwochenstunden.
Chemie	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei Bereichen der Chemie und der Biochemie, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von achtzehn Semesterwochenstunden.
Physik	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden der Physik, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von achtzehn Semesterwochenstunden.

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und aus zwei der Bereiche Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen, BWL/Statistik, Finanzierung und Banken, Rechnungswesen und Controlling, Marketing, Produktionsmanagement und Wirtschaftsinformatik, Organisation und Wirtschaftsinformatik, Management Support und Wirtschaftsinformatik, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von sechszehn Semesterwochenstunden.
Volkswirtschaftslehre (VWL)	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus dem Bereich Umweltökonomie und zwei der Bereiche Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft, Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie, Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung, Volkswirtschaftspolitik, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von sechszehn Semesterwochenstunden.
Sozialwissenschaften	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus dem Bereich Empirische Sozialforschung und aus zwei weiteren Bereichen der Fächer Soziologie, Politikwissenschaft, Sozioökonomie, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von achtzehn Semesterwochenstunden.
Geographie	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei der Bereiche Wirtschafts- und Sozialgeographie, Physische Geographie, Angewandte Geographie/Raumplanung, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von achtzehn Semesterwochenstunden.

## Anlage 5

### Prüfungsvorleistungen für die Abschlussprüfung

#### Pflichtfach

##### Systemwissenschaft

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an systemwissenschaftlichen Veranstaltungen im Umfang von mindestens zwölf Semesterwochenstunden, am systemwissenschaftlichen Hauptseminar sowie Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Projektarbeit im Umfang von mindestens sechs Wochen mit Projektkolloquium.

#### Wahlpflichtfächer

##### Mathematik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu einer der Veranstaltungen Lineare Algebra und Analysis I und einer weiteren Veranstaltung aus den Bereichen Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, Numerik, Rechnergestützte Modellbildung, Stochastische Methoden, dynamische Systeme, gewöhnliche Differentialgleichungen, partielle Differentialgleichungen, Optimierung und weiterer vom Fachbereichsrat festgelegter Gebiete.

##### Informatik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu zwei der Veranstaltungen Algorithmen, Grundlagen der Praktischen Informatik, Grundlagen der angewandten Informatik im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

##### Biologie

Ökologie für Systemwissenschaftler, spezielle Ökologie, und außerdem zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus zwei der Gebiete Ökologie, Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, Genetik, unter diesen mindestens ein Praktikum oder eine Übung.

##### Chemie

Praktikum und Seminar zur Allgemeinen Chemie und zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus zwei Gebieten, der Chemie und der Biochemie, darunter mindestens ein Praktikum oder eine Übung.

##### Physik

Ein Labor und zwei sechsstündige Lehrveranstaltungen (Vorlesung und Übung) aus dem Grundstudium des Diplomstudienganges Physik.

##### Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftslehre I (Klausurschein) sowie Teilnahmenachweise zu je einer Lehrveranstaltung aus zwei Bereichen des Wahlpflichtfaches aus den in Anlage 4 genannten Bereichen.

##### Volkswirtschaftslehre

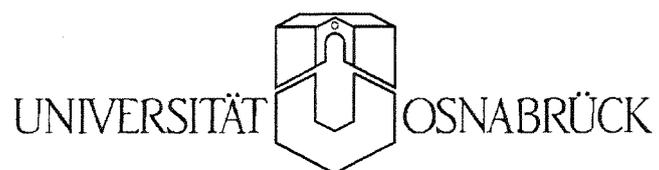
Volkswirtschaftslehre I und II (in diesen beiden Veranstaltungen Klausurscheine) sowie ein Teilnahmenachweis zu einer Lehrveranstaltung aus einem Bereich des Wahlpflichtfaches aus den in Anlage 4 genannten Bereichen.

##### Sozialwissenschaften

Einführung in die Soziologie, Einführung in die Politikwissenschaft sowie zwei weitere Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen Soziologie, Politikwissenschaft, Sozioökonomie.

##### Geographie

Physische Geographie und Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie eine weitere Wahlpflichtveranstaltung und ein Projekt aus den in Anlage 4 genannten Bereichen.



## **ORDNUNG**

**über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für die Masterstudiengänge  
"Biologie der Zellen" und "Biologie der Organismen"  
an der Universität Osnabrück**

genehmigt durch Erlass des Nds. MWK vom 28.05.2002 - 11.3-745 09-89 -

## INHALT:

---

§ 1	Studienbeginn; Zugang zu den Masterstudiengängen .....	30
§ 2	Zulassungszahl.....	30
§ 3	Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen .....	30
§ 4	Inkrafttreten .....	30

### **§ 1 Studienbeginn; Zugang zu den Masterstudiengängen**

- (1) Das Studium wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen, in Ausnahmefällen kann dies auch zum Sommersemester geschehen.
- (2) Ein Zulassungsantrag für die Masterstudiengänge muss, mit allen dazugehörigen Unterlagen, bis zum 1. September (für das Wintersemester) bzw. 1. März (für das Sommersemester) eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

### **§ 2 Zulassungszahl**

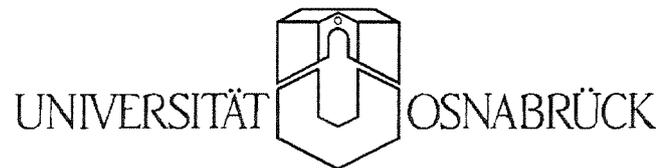
In die Masterstudiengänge werden pro Studiengang und Jahr höchstens 20 Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen**

- (1) Der Nachweis einer bestandenen Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Mindestnotendurchschnitt von 3,0 (ECTS-grade C, good) oder der Nachweis einer äquivalenten Qualifikation ist die Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen. Die Entscheidung über eine äquivalente Qualifikation (z.B. beim Wechsel aus dem Diplomstudiengang nach dem sechsten Semester in die Masterstudiengänge) trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Außerdem reichen die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche Bewerbung ein, in der Eignung und Motivation für den Studiengang „Biologie der Zellen“ oder „Biologie der Organismen“ dargelegt wird. Der Zulassungsausschuss kann verlangen, dass diese Bewerbung in einem Gespräch erläutert wird.
- (3) Der Zulassungsausschuss bildet eine Rangfolge der Bewerber, wobei die Durchschnittsnote, Eignung und Motivation für den Studiengang die Zugangskriterien bilden. Die jeweils 20 ranghöchsten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang werden zugelassen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



## **ORDNUNG**

### **des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht der Universität Osnabrück**

genehmigt durch Beschluss des Senats auf der 68. Sitzung am 13.02.2002  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2002 vom 22.03.2002, S. 12  
Änderung genehmigt durch Ersatzvornahme des Präsidenten vom 30.05.2002

**INHALT:**

---

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	33
§ 2 Ausstattung .....	33
§ 3 Organe des Instituts .....	33
§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz .....	33
§ 5 Aufgaben des Vorstands.....	34
§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung.....	34
§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung .....	34
§ 8 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	35
§ 9 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen.....	35
§ 10 Inkrafttreten .....	35
 Anlage zur Institutsordnung.....	 36

## § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Wirtschaftsstrafrecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück nach § 111 NHG.
- (2) Das Institut nimmt in den Fächern Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht und Umweltstrafrecht mit ihren verfahrensrechtlichen Bezügen unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut arbeitet dementsprechend auf den Gebieten
  - a) des Allgemeinen und Besonderen Wirtschaftsstrafrechts, insbesondere des Unternehmensstrafrechts,
  - b) des Steuerstrafrechts,
  - c) des Umweltstrafrechtsunter Einbeziehung der verfahrensrechtlichen und europarechtlichen Bezüge.

## § 2 Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
  - Planstellen und anderen Stellen,
  - Ausgabemitteln für Personal,
  - Sachmittelnsowie
  - Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 4 NHG vom 13.02.2002 (*Anlage*).
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

## § 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 82 Abs. 4 Nr. 1 und § 111 Abs. 3 NHG) und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (§ 82 Abs. 4 Nr. 2, § 111 Abs. 4 NHG).

## § 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - a) drei Mitglieder der Professorengruppe,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
  - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstesund
  - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.Die geschäftsführende Leitung ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats gewählt. Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) bis c) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu d) ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 01.04. Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03.2003.
- (4) Für die Mitglieder nach Abs. 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) Die dem Institut zugeordneten Angehörigen der Professorinnen- und Professorengruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil.

## **§ 5 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der *Anlage* zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

## **§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) vom Vorstand gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienstalters.

## **§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie wirkt darauf hin, dass die dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Fachvorgesetzten oder zum Fachvorgesetzten bleibt davon unberührt. Die geschäftsführende Leitung entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluss des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

**§ 8 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und die Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die nur begründet ablehnen darf.
- (3) Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

**§ 9 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen**

Die Regelungen der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück vom 01.08.1998 finden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass im Falle von Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung bei Beschlüssen des Vorstands den Ausschlag gibt (§ 111 Abs. 6 Nr. 4 NHG).

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Ersatzvornahme durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 30. 05. 2002 am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## **Anlage zur Institutsordnung**

### **Ausstattung des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht**

#### **I. Stellenausstattung**

1 C4-Professur Strafrecht und Nebengebiete

1 BAT IIa FwN Strafrecht und Nebengebiete

½ BAT IVa DV Schreibdienst

#### **II. Korporationsrechtliche Mitglieder:**

Prof. Dr. Hans Achenbach

Prof. Dr. Hero Schall

Prof. Dr. Joachim Schulz

#### **III. Personal- und Sachmittel**

Dem Institut stehen

- einmalig 51.129,19 € (= 100.000 DM) für den Aufbau einer Bibliothek, darüber hinaus
- jährlich aus der Verteilungsmasse der Universität laufende Mittel in Höhe von 15.338,76 € (= 30.000 DM),

sowie

- Mittel für drei studentische Hilfskräfte (23 Std. o. Ex.), davon Mittel für zwei studentische Hilfskräfte befristet für fünf Jahre

zur Verfügung

#### **IV. Räumliche Ausstattung**

Das Institut wird in den Räumen des Hauses Heger-Tor-Wall 14 untergebracht.